

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 4.

München, den 9. April 1859.

I n h a l t :

Gesetz, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr. (III. Beilage zum Landtags-Abschluß).

G e s e t z ,
die Gewährleistung bei Viehveräußerungen be-
treffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-
seres Staatsraths mit Beirath und Zu-
stimmung der Kammer der Reichsräthe und
der Kammer der Abgeordneten beschlossen
und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer ein lebendes Thier von einer der
nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft